

eine gründliche Kenntnis des Gegenstandes erwerben. Das vorliegende Werk ist ein ganz vorzügliches Mittel hierzu.

Mautern.

Dr. Aug. Rössler C. SS. R.

7) **Commentarius in Constitutionem SSmi Dni**

Leonis XIII. „Officiorum ac munerum“ de prohibitione et censura librorum opera Constantini Van Coillie, Jur. can. in univ. Lovan. Licent. et in Semin. Brug. prof. — Brugis, typis soc. St. Augustini (Desclée et soc). 1900. 8°. pag. 122.

Der vorliegende Commentar, eine Ergänzung von De Brabanderes Comp. Juris Canonici, schließt sich ohne Zweifel in allen Ehren der langen Reihe der vorausgegangenen Erklärungen an, deren Ansichten darin gewissenhaft angeführt und verwertet sind. Die Form erinnert durch Fragestellung und Beweisform vielfach an die Schule, die Sprache ist klar und leicht verständlich, der Gang der Untersuchung folgt auf Schritt und Tritt dem Texte der Constitution. Sachlich ist die Stellung des Autors durch zwei Grundanschauungen gekennzeichnet. Entgegen der Mehrzahl der Erklärer sieht Coillie in der Constitution „Officiorum ac munerum“ eine lex favorabilis et ideo late interpretanda (Seite 22); ferner schrieb er derselben, ohne hiefür einen ernsten Beweis zu versuchen, eine solch' durchgreifende Wirkung zu, ut cunctae „consuetudines et leges particulares contrariae corruant et abrogatae censendae sint“, eine Ansicht, die er selbst nicht consequent durchzuführen vermag (vgl. Seite 44, 88.) Diese beiden, meiner Meinung nach irrgigen Auffassungen bestimmen den Charakter der Einzelerklärungen, welche einer größeren Strenge zuneigen. So werden die Broschüren allgemein zu den libri gezählt (Seite 32); nach des Verfassers Ansicht fällt das Lesen einzelner ganz unschuldiger Blätter aus einem sonst verbotenen Druckwerke sowie eben dieses auch nach Ausscheidung jenes Theiles, der beanstandet war, unter das Verbot in seiner ganzen Ausdehnung (Seite 35). Auch eine vorübergehende Schmähung gegen Gott, die Heiligen, die Kirche oder den Apostolischen Stuhl genügt ihm, ein Buch gemäß Artikel 11, unter die vom Index verbotenen zu setzen (Seite 49), während er dem Überglauhen gegenüber, welcher durch Verbreitung von „meine Erscheinungen, Offenbarungen, Geschichten, Weisagungen und Wunder“ so leicht genährt wird, nicht die volle Strenge des Artikel 13 anwendet (Seite 52). Die Socialisten weist er kurzer Hand den societas ejusdem generis ac sectae massonicae zu (Seite 53), während ihm die Ansicht Vermeerschs, dass nur jene Publicationen in Artikel 21 besonders verboten seien, welche die Religion als solche angreifen, nicht einmal probabel erscheint (Seite 67). Die Praxis, mit Erlaubnis des Ordinarius die von ihm eingeholte Druckerlaubnis der guten Sache wegen nicht ersichtlich zu machen, erscheint ihm unzulässig (Seite 85). Auch die Setzer, welche beim Drucke der heiligen Schrift oder Schrifterklärungen thätig sind, ohne dass der Herausgeber hiezu die Erlaubnis des Ordinarius eingeholt hat, verfallen der Excommunication (Seite 103). Wonach die guten

Setzen sich über die eingeholte Erlaubnis wohl vergewissern werden, da doch eben diese auch nach Vollendung des Druckes eingeholt werden kann? Der Wortlaut des Artikel 41 über die Vorzensur genügt dem Autor nicht. Bekanntlich stimmt derselbe mit einem Decret Pius IX. vom 2. Juni 1848 überein, nur dass statt des „ephemeridum et librorum genus“ in der neuen Constitution nur von libri die Rede ist. Statt nun aus dieser auffälligen Weglassung den Sinn des Gesetzgebers in der Richtung einer Milderung zu erklären, glaubt Coillie von den ephemerides nicht lassen zu können und kommt so zu dem Schlusse. Auch heute noch sind alle Zeitschriften und Zeitungen auf gleiche Weise wie Bücher, die religiöse oder ethische Fragen behandeln, der Vorzensur zu unterwerfen (Seite 87), eine Deutung, welche der Verfasser in den folgenden Ausführungen selbst nicht voll aufrecht zu erhalten vermag. Was immer Coillie diesbezüglich sagen mag, den Text der Constitution haben seine Gegner auf ihrer Seite; es ist kein Grund, denselben willkürlich zu verschärfen. — Den Schluss des Commentars bildet der Abdruck der Constitution Benedicti XIV. „Sollicita ac provida“. Ein alphabetisches Verzeichnis fehlt dem übrigens sehr sorgfältig ausgestatteten Werkchen, das eine reiche Fülle von Stoff verarbeitet.

Prag.

Univ.-Prof. Dr. Karl Hilgenreiner.

8) **Bilder aus der Geschichte der altchristlichen Kunst und Liturgie in Italien.** Von Stephan Beiffel S. J. Mit 200 Abbildungen. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1899. XII und 334 S. Brosch. M. 7. — = K 8.40. Geb. M. 9. — = K 10.80.

Ein reich illustrirter Katechismus der wichtigsten altchristlichen Kunstdenkmäler mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehung zur Liturgie, zum Gottesdienste. Ist das vorliegende Werk in jeder Hinsicht auf der Höhe der Zeit (vom archäologischen, kunsthistorischen, ästhetischen &c. Standpunkte), so wirkt es ganz besonders interessant und lehrreich durch seine originelle Verbindung mit der Liturgie. Dadurch führt es den katholischen Priester und Priesteramts-Candidaten in ein tieferes Verständnis jener Dinge ein, mit denen sie sich siets zu befassen haben; den katholischen Laien aber weist es überzeugend auf historischem Wege nach, dass die im Dienste der Liturgie stehenden Bauten und Gegenstände aus den ersten christlichen Jahrhunderten nach dem Zwecke des praktischen Bedürfnisses sich heraus- und fortgebildet haben. Andererseits trägt der Umstand, dass nicht nur die kunsthistorischen, sondern auch die gottesdienstlichen Rücksichten beachtet werden, erheblich zum Verständnisse der Gegenstände selbst bei, da ja bei deren Herstellung die liturgischen Rücksichten an erster Stelle maßgebend waren; denn nur aus dem Zwecke wird jedes Kunstwerk genügend erkannt; Pragmatismus ist in der Kunst ebenso nothwendig, als in der Geschichte. Es ist daher obiges Werk aufs wärmste vor allem den Priestern zu empfehlen zur Erweiterung ihrer Kenntnisse; es wird ihnen auch reichlichen Stoff bieten, der sich trefflich in Christenlehre und liturgischer Predigt zur Belehrung des Volkes verwerten lässt, um es zu überzeugen, dass der Lehrgehalt unseres Glaubens vielfach schon im nachapostolischen Zeitalter bildlich dargestellt wurde; des-